

Satzung der Gemeinde Wasbek über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), des § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) sowie des § 47 des Straßen-und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek vom folgende Satzung der Gemeinde Wasbek über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern erlassen:

§ 1 Straßennamenschilder

- (1) Alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wasbek werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet.
- (2) Die Schilder werden von der Gemeinde Wasbek beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten und die Besitzer/innen von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßenschildern entstehen, hat die Gemeinde Wasbek auf ihre Kosten zu beseitigen; sie kann stattdessen eine angemessene Entschädigung in Geld leisten.

§ 2 Hausnummernschilder

- (1) Bebaute Grundstück sind mit der von der Gemeinde Wasbek festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Die Hausnummernschilder sind über oder neben dem Hauseingang anzubringen und müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein.

Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen.

Bei Hinter- oder Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden. Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten von Grundstücken, die der Straße am nächsten liegen, haben die Anbringung und Unterhaltung dieser Schilder entschädigungslos zu dulden.

§ 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Wasbek in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4 Straßennamenverzeichnis und Hausnummernplan

- (1) Für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wasbek wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt, das im Bürgerbüro der Gemeinde Wasbek bzw. der Stadt Neumünster eingesehen werden kann.
- (2) Die Grundstückseigentümer/innen bzw. die dinglich Berechtigten sind von einer Neufestlegung oder Änderung der sie betreffenden Straßennamen bzw. Hausnummerierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wasbek über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern vom 12.12.2000 außer Kraft.

Wasbek, den

Nützel
Bürgermeister